

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer
Justus-Liebig-Universität Gießen
privat: Am Lutherberg 5
35463 Fernwald
Tel.: 06404950905
www.arthurkreuzer.de

An das Hessische Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstr.13
35185 Wiesbaden
poststelle@hmdj.hessen.de

**Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung zum
Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG)**

Fernwald, am 3. August 2012

I. Allgemeine Beurteilung des Entwurfs und seiner Vorläufigkeit wegen noch ungeklärter Bundes- und Europa-rechtlicher Vorgaben

Der Entwurf setzt Vorgaben des BVerfG¹ und des Entwurfs eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung² um. Das geschieht, soweit sich in kurzer Zeit beurteilen lässt, gründlich und verlässlich.

In einer Stellungnahme zum damaligen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung des Abstandsgebotes habe ich am 02.12.2011 u. a. auf die Abhängigkeit des Bundesgesetzentwurfs von noch ungeklärten Rechtsfragen und ausstehenden weiteren Entscheidungen vor allem des EGMR zur bisherigen deutschen Rechtslage, insbesondere zum ThUG, sowie auf offene Fragen der Entscheidung des BVerfG und Widersprüche in dieser Entscheidung³, hingewiesen. Insoweit verweise ich auf die Stellungnahme.⁴ Aus ihr seien nur wenige für den Entwurf des HSVVollzG gleichfalls relevante Aspekte hervorgehoben:

1. Theoretische und praktische Fragwürdigkeiten des „Abstandsgebots“

Das vom BVerfG postulierte Abstandsgebot ist weder theoretisch noch praktisch fundiert. Theoretisch ist ein Abstand zum Strafvollzug nur denkbar, solange der Strafvollzug die gesetzlichen Vorgaben von Bund oder Ländern an dessen Gestaltung nicht hinreichend verwirklicht: Resozialisierung als Vollzugsziel, Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse soweit als möglich, Vermeidung schädlicher Folgen, Hilfe bei der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, Motivierung des Gefangenen, an der Behandlung mitzuwirken, Beschränkungen nur, soweit sie für die Sicherheit und zur Abwendung schwerwiegender Störung der Anstaltsordnung unerlässlich sind (§§ 2-4 StVollzG sowie entsprechende Bestimmungen von Landesgesetzen). Würde dies alles verwirklicht und nicht u. a. aus Kostengründen vernachlässigt, entspräche der Strafvollzug

¹ BVerfG, Urt. v. 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09 u.a. , NJW 2011, 1931 ff.

² BT-Drucks. 17/9874 v. 06.06.2012.

³ Eingehend dazu z. B. Kreuzer/Bartsch, StV 2011, 472 ff; Bartsch, FS 2011, 267 ff; Eisenberg, StV 2011, 480 ff

⁴ www.arthurkreuzer.de >aktuelles<.

dem Vollzug in der neu zu gestaltenden Sicherungsverwahrung. Strafgefangenen könnten sogar teilweise weit bessere Vollzugsbedingungen gewährt werden als Sicherungsverwahrten, wenn Sicherheitsbedürfnisse es zulassen; man denke nur an den offenen Vollzug, den Vollzug für weibliche Strafgefangene oder wenig gesicherte Anstalten für Senioren. Theoretisch gäbe es einen Spielraum für einen Abstand, also eine gegenüber Strafgefangenen privilegierte Unterbringung Sicherungsverwahrter, lediglich dann, wenn der Strafvollzug zusätzliche Strafübel zuließe. Das entspräche dem Strafvollzugsverständnis aus den Perioden vor den Entscheidungen des BVerfG zur rechts- und sozialstaatlichen Ausgestaltung des Strafvollzugs in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, auch der noch weiter zurück liegenden Vorstellung etwa von besseren Haftbedingungen für Gefängnisinsassen, schlechteren für Zuchthausinsassen. Es ist jedoch nach heute einhelliger Lehre und Rechtsprechung überholt. Worin sollen also Besserstellungen Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen liegen, wenn man nicht gesetzeswidrig den Strafvollzug dafür schlechter ausgestaltete bzw. aus Kostengründen an gelegentlich defizitärer Gestaltung festhielte? Praktisch zeigt sich die Problematik etwa dort, wo Langzeithaftierten im Strafvollzug schon heute bessere Haftbedingungen – z.B. Wohngruppenvollzug, Altvollzug, Langzeitbesuchsräumlichkeiten – gewährt werden; Anstaltsleitungen sehen dann Möglichkeiten schwinden, darüber hinausreichende oder diese Bedingungen auch nur erfüllende Haftmodalitäten für Sicherungsverwahrte zu gewähren. Theoretisch und praktisch begründet hätte es daher sein können, wenn das BVerfG verlangt hätte, die Vorgaben der Strafvollzugsgesetze für Strafgefangene zu erfüllen und – solange das noch nicht verwirklicht ist – wenigstens vorab solche Bedingungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung zu schaffen.

2. Fragwürdigkeit einer zwischen Bund und Ländern geteilten Kompetenz der Vollzugsgesetzgebung

Der Bundes-Geszentwurf stützt sich auf die vom BVerfG vorgegebene angebliche gemeinsame Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung trotz der vorangegangenen uneingeschränkten Verlagerung der Kompetenz für die Vollzugsgesetzgebung vom Bund auf die Länder in der Föderalismusreform. Danach soll dem Bund die Aufgabe obliegen, bundeseinheitlich Leitlinien gesetzlich festzulegen, wie es jetzt im Entwurf geschieht. Dem Argument, dass diese Bundeskompetenz in die der Länder grundgesetzwidrig eingreift, begegnet das BVerfG mit dem Gegenargument, die Gewichtigkeit der Grund- und Freiheitsrechts-relevanten Materie gebiete dies⁵. Dieses Argument ließe sich auf andere Kompetenzregelungen mit solcher Relevanz, auch etwa für die Kompetenz der Länder für den Strafvollzug oder das Landesunterbringungsrecht, übertragen und stellte das gesamte grundgesetzliche Kompetenzgefüge infrage. Das Argument entspricht der vielfach vor der anstehenden Föderalismusreform geäußerten Kritik, die Landeskompetenz werde zur Rechtszersplitterung beitragen. Dennoch ist es – verfassungsrechtlich und kompetenzrechtlich einwandfrei – zu der Verlagerung der Vollzugsgesetzgebung in die Kompetenz der Länder gekommen. Das Argument des BVerfG trägt nicht. Gleichwohl tut der Entwurf gut, sich dem zu beugen, denn das BVerfG wird bei späterer Prüfung des neuen Gesetzes dieses kaum scheitern lassen an mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Bundes angesichts der selbst verursachten Problematik. Aber der Wissenschaftler muss auf diesen Geburtsfehler der anstehenden Vollzugsgesetzgebung hinweisen.

⁵ BVerfG NJW 2011, 1931 ff, 1941.

3. Ungewissheiten über das ThUG nach BVerfG und EGMR

Über das ThUG hat das BVerfG noch nicht befunden. Das ist bedauerlich und kaum nachvollziehbar, steht es doch in einem ebenso engen Zusammenhang mit der jüngsten Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung wie andere vom Verdikt mit umfasste Gesetze. Ein Grund könnte darin liegen, dass das ThUG in etwa auf dem Gedankengang beruht, den auch das BVerfG angestellt hat, um das Urteil des EGMR zu umgehen und über Art. 5 I S. 2 lit e EMRK („psychische Krankheit“, hier nun als „psychische Störung“ etikettiert) eine Möglichkeit zu konstruieren, weiterhin für gefährlich Gehaltene trotz Rückwirkungsverbots irgendwie unterzubringen in einer sicheren Einrichtung. Dafür spricht auch, dass im Urteil des BVerfG auf § 1 ThUG verwiesen wird.

Das ThUG erscheint aber aus mehreren Gründen verfassungs- und Europa-rechtlich schwerlich haltbar. Es hat kaum Chancen, der Überprüfung durch den EGMR Stand zu halten. Die Gründe werden in der vorher genannten Stellungnahme an das BMJ ausführlich erörtert. Darauf sei ebenfalls verwiesen.⁶

4. Schweigen des BVerfG zu Unbehandelbaren

Das BVerfG gibt in der Entscheidung v. 4.5.2011 anspruchsvolle Vorgaben für umfassende Therapie. Es suggeriert, solche „Super-Therapie“ könne Wesentliches bewirken bei den Untergebrachten oder Sicherungsverwahrten, was bisher in langen Jahren verabsäumt oder vergeblich gewesen sei. Hinweise auf „hoffnungslos Verwahrte“ wie noch in der Entscheidung von 2004 fehlen nunmehr. Dies, obwohl alle Eingeweihten wissen, dass viele Betroffene nicht oder nicht mehr therapeutisch erreichbar oder in vorangegangenen therapeutischen Versuchen gescheitert sind. Bartsch⁷ fragt zu recht: „Ob man diesen Gefangenen einen Gefallen tut, wenn man sie wieder und wieder durch die ‚Behandlungsmühle dreht‘ oder ihnen permanent entsprechende Angebote macht, obwohl sie für sich mit dem Thema ‚Behandlung‘ abgeschlossen haben, ist zumindest fragwürdig.“ Der Bundes-Gesetzentwurf setzt die verfassungsgerichtliche Therapievorstellung exakt um. Ebenso geschieht es in dem hier erörterten Hessischen Gesetzentwurf. Aber dieser Behandlungseuphorie entsprechend enthält der Bundes-Gesetzentwurf keine Vorgabe für die Landesgesetze, wie mit vorerst Unbehandelbaren umzugehen sei. Für sie könnte man ja i.S.d. Abstandsgebots und früherer Überlegungen zu „Longstay-Einrichtungen“ erwägen, großzügige Freiheit nach innen – etwa in Wohneinheiten mit eigenständiger Tagesgestaltung und beliebigem Freigang im Hof – zu gewähren, statt sie mit auch für sie anstrengenden, sie fordernden Therapieangeboten zu konfrontieren, wobei selbstverständlich Durchlässigkeit in beiden Richtungen gewährleistet sein muss wegen sich möglicherweise ändernder Haltungen und Situationen. Das Dilemma wird verbal deutlich im Bundes-Gesetzentwurf in § 66c I Nr. 2a. Untergebrachte sollen so wenig wie möglich belastet werden; die Anstaltsverhältnisse sollen den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst werden. Das kann Beides eigentlich nur für die nicht oder nicht mehr Behandelbaren gelten, nicht für anspruchsvolle Behandlungsprogramme, denn die sind belastender und kaum mit allgemeinen Lebensverhältnissen vergleichbar.

5. Unklarheit über die vom BVerfG erfassten Personengruppen

Das BVerfG hat leider Unklarheit darüber gelassen, welche Personengruppen von seiner Entscheidung von 2011 erfasst sein sollen. Wieweit man eine Klärung nun im Gesetz des

⁶ Oben Fn. 4.

⁷ Bartsch, FS 2011, 267 ff, 272.

Bundes vornehmen oder sie den höchstrichterlichen Entscheidungen oder in Verfassungsbeschwerdesachen dem BVerfG überlassen soll, ist zu prüfen. Insbesondere sollte durch Berufene festgestellt werden, dass die neuen engen Kriterien des BVerfG für eine ausnahmsweise trotz Rückwirkungsverbots neu anzuordnende Unterbringung in *allen* Alt- und Parallelfällen zu gelten haben, damit nicht mehr dem BVerfG widerstreitende Entscheidungen wie die des OLG Nürnberg v. 21.7.2011 getroffen werden können, die dann wiederum alsbald aufzuheben sind, spätestens in einer Verfassungsbeschwerde. Weiter ist zu klären, wie in allen Fällen bislang von nachträglicher Sicherungsverwahrung Bedrohter zu verfahren ist, die bis zum Stichtag 2013 anstehen. Schließlich ist auf Landesebene sicher zu stellen, dass alle ca. 7.000-10.000 Strafgefangenen, welche die „formellen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung“ mit Aktenkennzeichnung erfüllen und entsprechend restriktiv behandelt werden, ab sofort von diesem Stigma befreit werden, da dieses Gesetzesinstrument obsolet ist.⁸ Ob dem in Hessen bereits entsprochen worden ist, wäre zu klären.

II. Konkrete Anregungen und Bemerkungen zu Einzelregelungen des Entwurfs eines HSVVollzG

Es können in der Kürze der Zeit und angesichts beschränkter Kompetenz im Gesetzgebungswesen nur einige ausgewählte, bemerkenswert erscheinende Regelungen kommentiert werden, ohne den Anspruch erheben zu können, alle Regelungen geprüft, insbesondere alle nicht genannten Regelungen für gut befunden zu haben.

- § 2: Ziele des Vollzugs

Logisch zwingend müssen die Absätze (1) und (2) getauscht werden. Absatz (1) muss lauten: „Der Vollzug der Sicherungsverwahrung bezweckt den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.“ Das allein ist der Grund des Rechtseingriffs. Der Grund, das Ziel ist es nicht primär, den Eingriff alsbald wieder überflüssig zu machen. Absatz (2) sollte beginnen: „Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zugleich dem Ziel, die Gefährlichkeit...zu mindern...“

- § 5: Mitwirkung und Motivierung

Abs. (1) S. 1 mit der Verpflichtung zu fortwährender Motivierungsarbeit dürfte überzogen, womöglich obsolet sein, wenn nur noch diejenigen in die Sicherungsverwahrung gelangen, bei denen im Strafvollzug schon alles für Behandlung und Motivation dazu getan worden ist, also bei (bislang bestehender) Unbehandelbarkeit. (S. dazu die obigen Bemerkungen allgemeiner Art.)

- § 9: Behandlungsuntersuchung

Die generell geforderte unverzügliche umfassende...Behandlungsuntersuchung zu Beginn des Sicherungsverwahrungsvollzugs (einschließlich der in Abs. 2 genannten Fragen zur Gefährlichkeit usw.) dürfte überzogen sein. Denn nach bisherigem, erst recht künftigem Vollzugsrecht muss im Laufe des Strafvollzugs und dann nochmals vor einer Entscheidung über die Sicherungsverwahrung am Ende des Strafvollzugs eine umfassende gutachterliche Untersuchung zu all diesen Aspekten vorgenommen werden. Zumindest sollte der Entwurf die Einschränkung vorsehen, die Behandlungsuntersuchung auf die

⁸ Im Einzelnen und zu weiteren Personengruppen Kreuzer, Bartsch, StV 2011, 470 ff, 475 f.

Fragen zu beschränken, die in den bisherigen Untersuchungen noch nicht oder nicht hinreichend geklärt oder wegen veränderter Umstände (z.B. Zeitablauf) neu zu beurteilen sind. (Die Zahl und Zeiträume der Begutachtungen sind ohnehin nahezu inflationär. Das ist auch eine Folge der Entscheidung des BVerfG. Je mehr Begutachtungen, um so größerer Zeitauf- und Gutachteraufwand, dementsprechend qualitative Verflachung und Verzögerung wichtiger Maßnahmen und Entscheidungen – das steht zu befürchten.)

- § 10: Vollzugsplan

Abs. (1) Nr. 7: Der Vollzugsplan hat Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit vorzusehen. Soll das für alle Untergebrachten gelten, auch die einstweilen „Unbehandelbaren“, diejenigen, die andernorts in „Longstay-Einrichtungen“ gelangen mit größtmöglicher Freiheit nach innen, ohne Behandlungsansprüche, also die meisten derer, die künftig trotz sinnvoller Behandlungsbemühungen im Strafvollzug in die Sicherungsverwahrung überstellt werden müssen? (Erneut Hinweis auf die Grundsatzbemerkungen oben.)

- § 11 Abs. (4): Ausantwortung

Schon in früheren Stellungnahmen zu Vollzugsgesetzesentwürfen habe ich kritisch zur „Ausantwortung“ Stellung bezogen. Diese Bedenken gelten erst recht für in Sicherungsverwahrung Untergebrachte. Sie sind als gefährlich eingeschätzt und sollen im Klartext als „V-Leute“ für die Polizei oder andere Sicherheitsdienste eingesetzt werden dürfen, ohne dass die Vollzugsanstalt Einfluss und Kontrolle darüber hat? Der Landtag sollte sich erst einmal ein Lagebild verschaffen, wann, wo, wie oft, mit welchen Zielen und Wirkungen „Ausantwortungen“ vorgenommen worden sind (Evaluation). Womöglich ist das ohnehin ein praktisch überflüssiges Instrument. (Mir ist aus den siebziger Jahren ein Fall einer „Ausantwortung“ bekannt geworden, der in rechtsstaatlich nicht hinnehmbar erscheinender Weise zum Einsatz eines Strafgefangenen als V-Mann in einer anderen Strafanstalt geführt hatte.)

- § 18: Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Dies ist eine sehr lobenswerte, innovative Regelung nach dem Vorbild des „recall“ in anderen Ländern.

- § 23: Gesundheitsvorsorge

In Abs. (3) wird die Möglichkeit eines Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde täglich verlangt. Erneut die Frage: Warum sollte „Unbehandelbaren“, also weitgehend nur noch aus Sicherheitsgründen ohne Behandlungschance Untergebrachten nicht wie in „Longstay-Einrichtungen“ weitgehend beliebige Tagesgestaltung mit weitgehendem Aufenthalt tagsüber im Freien ermöglicht werden?

- § 27: Tageseinteilung, Bewegungsfreiheit

Gleiche Bedenken in Bezug auf „Unbehandelbare“: Warum sollten sie wieder dem Stress der Behandlung ausgesetzt werden, obwohl sie das ablehnen und/oder dafür nicht (mehr) in Betracht kommen? Das gilt auch, aber nicht nur für Tageseinteilung, eigenverantwortliche Lebensführung, Behandlung... Wieder also die Anregung, das

Wesen von „Longstay-Einrichtungen“ zu berücksichtigen, auch wenn man gut vertretbar solche Einrichtungen nicht vorsieht.

- § 35: Schriftwechsel

Aus Erkenntnissen meiner frühen Untersuchungen zur Briefkontrolle in Haftanstalten und wegen der später meine Kritik bestätigenden Entscheidungen des BVerfG halte ich die insbesondere in Abs. (3) Nr. 2 vorgesehene Anhalteberechtigung bei Schreiben, die Straf- oder Bußgeldtatbestände erfüllen, für überzogen. Zumindest gilt das auch nach dem BVerfG für bloß beleidigende Äußerungen in Briefen. Nur bei erheblichen Verstößen sollte das Anhalterecht greifen.

- § 45: Grundsätze...

In Abs. (1) S. 1 muss es heißen „Leben in der Einrichtung“.

Zu der Meldepflicht in Abs. (6): Auch in anderen Vollzugsgesetzentwürfen habe ich einer Meldepflicht für Gefangene grundsätzlich widersprochen. Das gilt erst recht für Untergebrachte, die nicht mehr schuldangemessene Haft verbüßen. Die Meldepflicht ist 1. zu unbestimmt, 2. nicht vereinbar mit dem in allen Zwangseinrichtungen bestehenden subkulturellen Milieu, dem mitunter existenziellen Druck, informelle Schweigepflichten einzuhalten, 3. wohl kaum je durchsetzbar, also unrealistisch und womöglich kontraproduktiv. Solche Pflichten lassen sich lediglich Anstaltsbediensteten auferlegen.

- § 46: Absuchung, Durchsuchung

Zu Abs. (2): Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen müssen gerade in Sicherungsverwahrungsanstalten seltene Ausnahmen bleiben. Wenn Gefahr im Verzuge angenommen wird als Voraussetzung, mag das angehen, nicht aber, wenn ohne Einschränkung dieser Art die Anstaltsleitung im Einzelfall eine Durchsuchung anordnen darf. Soll sie keinen Restriktionen qualitativer Art unterliegen? Dass es die Leitung anordnet, gewährleistet doch nicht an sich schon eine Notwendigkeit im konkreten Fall.⁹

- § 47: Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

Insb. Abs. (2) S. 1: Schon die Annahmen über eine „überragende Bedeutung der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs“ (so die Begründung S. 102), ferner, dass es ohne weiteres zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung geboten sei, regelmäßige Urintests durchzuführen, wie es in hessischen Haftanstalten üblich ist, und dass diese tatsächlich funktionierten und präventiv wirkten, sind in Frage zu stellen, wie ich in früheren Stellungnahmen bereits moniert habe.¹⁰ Es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass innersubkulturell solche regelmäßigen Tests unterlaufen werden, also günstige Scheinresultate erbringen zu einem hohen Preis an Arbeitskraft und Kosten. Dauerhaft niedrige Positiv-Befundraten sind schwer interpretierbar: Tatsächlich geringe Bedeutung oder gutes Arrangement mit dem Sicherheitsmanagement? Eine von mir im HMdJ vor vielen Jahren deswegen angeregte unabhängige kriminologische Evaluationsstudie war seinerzeit abgelehnt worden. Bis heute hat das Land nicht nachgewiesen, dass seine Haft-Kontroll-Politik hinsichtlich Suchtmittelumgang überlegen sei und die Kosten rechtfertige gegenüber der weit weniger Test-fixierten Praxis in

⁹ Ausführliche Kritik auch bei Kreuzer/Buckolt, StV 2006, 163 ff.

¹⁰ Vgl. auch Kreuzer, in: Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren e. V., Raphael Gaßmann, Hrsg., Suchtprobleme hinter Mauern, 2002 S. 35 ff.

einigen anderen Ländern. Ggf. könnte man erhebliche Kosten sparen, wenn eine solche Studie ergäbe, dass generelle Tests verzichtbar sind zugunsten individuell-situativer Tests. Erst recht scheinen generelle Tests bei dieser Population untunlich: Es sind langjährig Eingeschlossene, die man recht gut kennt, die keiner sonst üblichen Fluktuation unterliegen und die nicht über enge Außenkontakte verfügen wie etwa übliche Strafgefangene. Im Übrigen sind wir zu sehr auf Suchtmittel als Gefahrenquelle fixiert, statt auf weit wichtigere Gefahren der Subkultur (z. B. Gewalt im Vollzug) gleichermaßen zu achten. Angesichts des weitaus größeren Gefahrenpotentials von Alkohol, BtM, Nikotin und Medikamentenmissbrauch im allgemeinen gesellschaftlichen Leben mutet es unrealistisch an, in einer solchen Population wie den Untergebrachten gerade dieser Gefahr so große Bedeutung beizumessen. Zumindest sollte künftig eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation entsprechend § 66 Abs. (1) S. 1 des Entwurfs stattfinden, um die Maßnahmen „auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen“. Ohnehin fragt es sich, ob angesichts des Schuld-unabhängigen Freiheitsentzugs und des Angleichungsgrundsatzes beispielsweise am strikten Alkoholverbot festzuhalten sei angesichts der „Normalität“ des Alkoholumgangs im Leben außerhalb der Einrichtung.

- § 57: Beschwerderecht

Es sollte ein Abs. (4) angefügt werden, der die Möglichkeiten des Petitionsrechts nach Art. 17 GG, sich an Behörden und das Parlament zu wenden, als unberührt erklärt (wie in Abs. 3). Denn die Aufzählung aller anderen Rechte, mit Ausnahme des Art. 17, könnte suggerieren, das Petitionsrecht gelte im Sicherungsverwahrungsvollzug nicht. Auf die Bedeutung eines – auch durch Schriftenkontrolle – nicht geschmälernten Petitionsrechts habe ich schon vor Jahrzehnten hingewiesen.¹¹ Die Notwendigkeit ist vom BVerfG zwischenzeitlich bestätigt worden.

- § 67: Einrichtungen

Nur redaktionelle Korrekturen: Abs. (3) „Es sind eine...“.
Abs. (4) S. 3: „...zur Verfügung stehen.“

- Artikel 2 Hess. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe...
§ 68 Abs. (6)

Hier oder an anderen Stellen des Entwurfs sollte unbedingt das verfassungsgerichtliche Postulat, zur Behandlung, Verbesserung der Prognose und ernsthaften Wahrung der Entlassungschance auch entlassungsrelevante Vollzugslockerungen zu ermöglichen, substantiell eingebracht werden, da es in der Strafvollzugspraxis gerade daran meist fehlt, zumal bei Gefangenen mit bislang vorgesehener „Anschluss-SV“. Man kann noch so viel für Behandlung tun, um eine anschließende, im Urteil angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung zu vermeiden, ohne dass es je zu einer Entlassung aus dem Strafvollzug käme, wenn nicht der Test in Freiheit gemacht worden ist. Das verlangt, höhere Risiken als bislang hinzunehmen und solche Lockerungen nicht bürokratisch zu verhindern. Vermehrte und früher gewährte Vollzugslockerungen dürfen nicht bürokratisch von überflüssigen zusätzlichen Begutachtungen und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen abhängig gemacht und dadurch praktisch verbaut werden. Auch insoweit gebietet das BVerfG ein Umdenken schon im Strafvollzug.

¹¹ Kreuzer, GA 1968, 236 ff, GA 1970, 65 ff.

- Künftige, noch unregelte Handhabung des „Sicherungsüberhangs“ bei lebenslanger Freiheitsstrafe

Vorsorglich sei auf eine mögliche Veränderung der Rechtslage für Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, ggf. in Verbindung mit Sicherungsverwahrung, hingewiesen, die das schuldbedingte Mindestmaß der Strafe verbüßt haben (15 Jahre, zuzüglich evtl. Zuschlag wegen besonderer Schwere der Schuld). Für sie und den sog. „Sicherungsüberhang“ gilt nach einer neuen Entscheidung des LG Marburg¹² gleichfalls das vom BVerfG benannte Abstandsgebot; der Sicherungsüberhang soll der Sicherungsverwahrung insofern gleichgestellt sein. Zwar ist diese Entscheidung angreifbar. Wegen der Kritik im Detail und der gravierenden Auswirkungen der Entscheidung für den Fall ihrer allgemeinen Anerkennung sei verwiesen auf unseren Beitrag im „Strafverteidiger“. ¹³ Es mutet kühn an, den Sicherungsüberhang mit dem Gericht als Sicherungsverwahrung, nicht als Teil der Strafe zu bewerten. Aber zumindest tendenziell ist der Entscheidung zuzustimmen, da der Sicherungsüberhang nur noch vom Sicherheitsgedanken getragen ist und das BVerfG auch schon früher mehrmals auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe mit wachsendem Abstand zum Strafantritt stärker auf eine mögliche Entlassung hin vorzubereiten. Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtsfrage sollte aber schon jetzt für solche Strafgefangenen im Entwurf eine Regelung der Art getroffen werden, dass sie nach Ablauf der schuldangemessenen Strafzeit auf ihren Antrag in eine Einrichtung der Sicherungsverwahrung verlegt werden und am dortigen Behandlungsprogramm teilnehmen können.

¹² LG Marburg, Beschl. v. 10.11.2011 – 7 StVK 305/11, demnächst in StV 2012 mit kritischer Besprechung: Bartsch/Kreuzer, Sicherungsverwahrung und Sicherungsüberhang, ebenda.

¹³ Bartsch/Kreuzer, StV 2012, demnächst.